Verbandsgemeindeverwaltung
Weilerbach
Az.: 3.1/610-14/Me.

Weilerbach, 10.04.2018

# Bekanntmachung

**der Satzung der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes der Innenentwicklung „Alte Mühle" vom 10.04.2018**

Der Ortsgemeinderat Schwedelbach hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl.S.153) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414) in der jeweils geltenden Fassung, am 27.03.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Sicherung der Bauleitplanung

Der Ortsgemeinderat Reichenbach-Steegen hat am 27.03.2018 beschlossen, für den Ortskern (siehe beiliegende Karte) einen Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Verfahrensgebiet eine Veränderungssperre erlassen.

## § 2

## Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Alte Mühle". Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet.

## § 3

## Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

   a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

   b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung ver langen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach-Steegen, den 10.04.2018
gez.

Wagner
Ortsbürgermeister

**- den beiliegenden Lageplanauszug bitte hier abdrucken –**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

1. Die Satzung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (Montag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig ist die Satzung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind,

1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb 1 Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

**Bekanntmachungsnachweis:** Amtsblatt am 19.04.2018